

28.04.93

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EG - AS - G - U - Wi

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur ersten Änderung von Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter
gefährlicher Chemikalien

KOM(93) 120 endg.; Ratsdok. 5852/93

296/93

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 28. April 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. März 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im September 1993 an.

Hinweis: VO (EWG) Nr. 2455/92 = Drucksache 54/91 = AE-Nr. 910226

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefaehrlicher Chemikalien (1) fuehrt ein System ein, nach welchem Drittlaender, die in der Gemeinschaft verbotene oder streng beschraenkte chemische Stoffe importieren, ueber die moglichen Gefahren und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sowie ueber die Anwendungsbeschraenkungen in der Gemeinschaft informiert werden.

Diese Verordnung fuehrt ebenfalls das von UNEP und FAO erstellte Verfahren der "vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung" ein. Dieses besagt, dass die Exporteure der Mitgliedstaaten die von den Drittlaendern bezueglich der dem PIC-Verfahren unterworfenen Chemikalien genannten Einfuhrbedingungen erfuellen muessen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92, vom Rat am 23. Juli 1992 erlassen, ist am 29. November 1992 in Kraft getreten.

Die in der Gemeinschaft verbotenen oder stark beschraenkten und der Notifizierungspflicht unterworfenen Chemikalien sind im Anhang I der Verordnung aufgefuehrt.

2. Ziele des Vorschlags der Kommission.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 sieht in ihrem Artikel 11 vor, dass das Verzeichnis der Chemikalien in Anhang I in regelmaessigen Zeitabstaenden ueberprueft wird, und dass Aenderungen dieses Verzeichnisses vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

Infolge der Aenderungen der Richtlinie des Rates 79/117/EWG (2) ueber das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, und der Richtlinie 76/769/EWG (3) ueber die Beschraenkung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefaehrlicher Stoffe und Zubereitungen zur Anpassung an den technischen Fortschritt ist die Zahl der durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Beschraenkungen unterworfenen Stoffe merklich gestiegen. Ruecksprache bei den betreffenden Dienststellen der Kommission ergibt, dass 15 Chemikalien oder Chemikaliengruppen in den Anhang aufgenommen werden muessen, weil sie nunmehr infolge von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verboten oder starken Verwendungsbeschraenkungen unterworfen sind. Ausserdem sind fuer 6 Chemikalien, die im Anhang I der Verordnung Nr. 2455/92 aufgefuehrt sind, die Verwendungsbeschraenkungen geaendert worden.

-
- (1) ABl. Nr. L 251 vom 29.8.1992
 - (2) ABl. Nr. L 33 vom 8.2.1979
 - (3) ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976

Die Kommission schlaegt daher vor, den Anhang I der Verordnung Nr. 2455/92 zu aendern, um ihn in Uebereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu bringen.

Dieser Vorschlag erwaechst aus einer Verpflichtung der Kommission gemaess Artikel 11 der genannten Verordnung. Ausserdem ernennt die betreffende Verordnung in Artikel 5 die Kommission als die einzige Kontaktstelle zwischen den Mitgliedstaaten und dem internationalen, vom UNEP und der FAO verwalteten PIC-System. Jeder den Anhang I betreffende Beschluss muss demgemaess auf Gemeinschaftsebene getroffen werden und kann nicht auf einer anderen Beschlussebene belassen werden.

Dieser Vorschlag hat keine zusaetzliche Auswirkung auf kleine und mittlere Betriebe, da er nur bestehende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aufgreift, welche bereits auf die in der Gemeinschaft bestehenden Betriebe Anwendung finden.

3. Kommentar zum Text des Verordnungsvorschlags

Der Verordnungsvorschlag umfasst einen Anhang, der nach Erlass durch den Rat den Anhang I der Verordnung 2455/92 in seiner Gesamtheit ersetzt, was die Beratung und Information der betroffenen Parteien erleichtert. 15 Chemikalien oder Chemikaliengruppen werden der Liste in Anhang I der Verordnung 2455/92 hinzugefuegt. Die Darstellung und die Anmerkungen des Anhangs I bleiben unveraendert und werden so in den Anhang des Verordnungsvorschlags uebernommen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur ersten Änderung von Anhang I der Richtlinie EWG
Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr
bestimmter gefährlicher Chemikalien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾

gestützt auf die Verordnung des Rates EWG Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien, insbesondere auf Artikel 11 und Anhang I,

In Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 sind die Chemikalien aufgelistet, die in der Gemeinschaft verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen sind, nach Artikel 11 dieser Verordnung ist diese Liste regelmäßig zu überarbeiten und ggf. zu ändern.

Infolge der Änderungen und der Anpassung der Richtlinie 79/117/EWG, die das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen verbietet, an den technischen Fortschritt ist die Liste der Chemikalien in Anhang I der Verordnung des Rates 2455/92 durch die Hinzufügung weiterer Chemikalien zu ändern.

Infolge der Änderungen und der Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt ist die Liste der Chemikalien in Anhang I der Verordnung des Rates 2455/92 durch die Hinzufügung weiterer Chemikalien zu ändern -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) Abl. Nr. C

(2) Abl. Nr. C

(3) Abl. Nr. C

Artikel 1

Der Anhang dieser Richtlinie ersetzt Anhang I der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2455/92.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

am

Der Präsident

ANHANG

STOFF	CAS-Nr. (a)	EINECS-Nr. (b)	Ein- satz- bereich (c)	Be- schrän- kung (d)
1. Quecksilberoxid	21908-53-2	244-654-7	p	v
2. Quecksilber(I)- chlorid (Kalomel)	10112-91-1	233-307-5	p	v
3. Andere anorganische Quecksilberverbindungen			p	v
4. Alkylquecksilber- verbindungen			p	v
5. Alkoxyalkyl- und Arylquecksilber- verbindungen			p	v
6. Aldrin	309-00-3	206-215-8	p	v
7. Chlordan	57-74-9	200-349-0	p	v
8. Dieldrin	60-57-1	200-484-5	p	v
9. DDT	50-29-3	200-024-3	p	v
10. Endrin	72-20-8	200-775-7	p	v
11. HCH mit weniger als 99,0% Gammaisomer	608-73-1	210-168-9	p	v
12. Heptachlor	76-44-8	200-962-3	p	v
13. Hexachlorbenzol	118-74-1	204-273-9	p	v
14. Camphechlor (Toxaphen)	8001-35-2	232-283-3	p	v
15. Polychlorierte Biphenyle (PCB), ausgenommen mono- und dichlorierte Biphenyle	1336-36-3	215-648-1	i	v
16. Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8	262-968-2	i	v
17. Zubereitungen mit einem Gehalt an PCB oder PCT von mehr als 0,01 Gewichtsprozent			i	v
18. Tris (2,3-Dibrompropyl)-phosphat	126-72-7	204-799-9	i	sb

296/93

- 6 -

19. Tris-aziridinyl-phosphinoxid	545-55-1	208-892-5	I	sb
20. Polybromierte Biphenyle (PBB)			I	sb
21. Asbestfasern:				
Krokydolith	12001-28-4		I	v
Amosit	12172-73-5		I	v
Anthophyllith	77536-67-5		I	v
Actinolith	77536-66-4		I	v
Tremolith	77536-68-6		I	v
22. Nitrofen	1836-75-5	217-406-0	p	v
23. 1,2-Dibromethan	106-93-4	203-444-5	p	v
24. 1,2-Dichlorethan	107-06-2	203-458-1	p	v
25. Pentachlorphenol, seine Salze und Esther	87-86-5	201-778-6	I	sb
26. Ugilec 121			I	v
27. Ugilec 141	76253-60-6	278-404-3	I	sb
28. DBBT	99688-47-8		I	v
29. Ethylenoxid	75-21-8	200-849-9	p	v
30. Dinoseb, sein Acetat und seine Salze	88-85-7	201-861-7	p	v
31. Binapacryl	485-31-4	207-612-9	p	v
32. Captafol	2425-06-1	219-363-3	p	v
33. Dicofol mit einem Gehalt von weniger als 78% p,p'-Dicofol oder mehr als 1 g DDT und DDT-Verbindungen	115-32-2	204-082-0	p	v
34. a) Maleinsäurehydrazid und seine Salze mit Ausnahme von Cholin-, Kalium- und Natriumsalzen; b) Cholin-, Kalium- und Natriumsalz mit einem Gehalt von mehr als 1 mg/kg freies Hydrazin	123-33-1	204-619-9	p	sb
35. Quintozen mit einem Gehalt von mehr als 1 mg/kg Hexachlorbenzol oder mehr als 10 g/kg Pentachlorbenzol	82-68-8	201-435-0	p	v
36. 2-Naphthylamin	91-59-8	202-080-4	I	sb
37. Benzidin	92-87-5	202-199-1	I	sb

38. 4-Nitroblphenyl	92-93-3	202-204-7	I	sb
39. 4-Aminoblphenyl	92-67-1	202-177-1	I	sb

-
- (a) CAS = Chemical Abstracts Service
(b) EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
(c) Einsatzbereich:
p = Pflanzenschutzmittel
I = Industriechemikalie.
(d) Beschränkung:
sb = strenge Beschränkung
v = Verbot.

18.06.93**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur ersten Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

KOM(93) 120 endg.; Ratsdok. 5852/93

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Weiterentwicklung von Regelungen über Stoffe, die wegen ihrer Gefährlichkeit auf Mensch und Umwelt in der Gemeinschaft verboten sind - insbesondere auch im PIC-Verfahren - dafür einzusetzen, daß die EG von sich aus den Export dieser Stoffe aus der EG in Drittländer unterbindet.

Zu diesem Zweck ist ein Anhang I a in die EWG-Verordnung Nr. 2455/92 neu aufzunehmen, in dem diese Stoffe aufgelistet werden.

Es ist sicherzustellen, daß diejenigen Stoffe, die wegen ihrer festgestellten Gefährlichkeit gegenüber Mensch und Umwelt in der EG nicht mehr verwendet oder hergestellt werden dürfen, auch für andere Länder nicht mehr produziert und diesen angeboten werden können.